

meinen Siedlungsnutzung zu erwarten. Die Volieren in ihrer vorgesehenen Grösse gehören mithin wegen ihrer immanenten Immissionsträchtigkeit nicht in das Siedlungsgebiet. Die Feststellung des Planungsamtes, dass die Volieren standortgebunden sind, ist nicht zu beanstanden.

Entscheid Baudirektion 12.9.1996

1292

Bauen ausserhalb Bauzone. Teerung einer Zufahrtsstrasse.

Strassen und Wege sind wichtige Elemente der Kulturlandschaft und prägen mit ihrem jeweiligen Ausbaustandard, also ihrer Gestaltung, das Landschaftsbild massgeblich mit. Im allgemeinen verändern geteerte Strassen und Wege durch ihre glatten und monotonen Oberflächen und gleichmässigen Böschungen die Landschaft in erheblich stärkerem Masse als Kiesstrassen, welche sich als naturnahe Anlagen gut und harmonisch in die Landschaft einfügen. Diese Feststellung trifft auch im vorliegenden Fall zu. Durch eine Teerung des bekiesten Strassenabschnittes würde der bisherige naturnahe Ausdruck der Anlage weitgehendst beseitigt. Die vorgesehene Anfügung des Wanderwegbankettes trägt zudem zu einer Verbreiterung der ganzen Anlage bei und verstärkt damit den naturfremden Eindruck. Eine rücksichtsvolle und harmonische Einpassung in das Landschaftsbild, wie sie in Landschaftsschutzzonen gefordert wird, kann mit der Teerung grundsätzlich nicht gewährleistet werden.

Unbestreitbar bringt eine Teerung der Kiesstrasse Vorteile für die Landwirtschaftsbetriebe und für die Gemeinde, welche geringere Unterhaltskosten geltend macht. Diese Vorteile gilt es näher zu prüfen und gegenüber den entgegenstehenden Interessen des Landschaftsschutzes abzuwägen. Der fragliche Strassenabschnitt weist im unteren und im obersten Teil eine mässige Steigung auf. Dazwischen verläuft er nahezu eben. Die bisherige Nutzung der Strasse bestätigt, dass auch der Kiesbelag eine vernünftige landwirtschaftliche Bewirtschaftung gewährleistet. Dies trifft auch nach starken Regenfällen zu, da der Strassenabschnitt nicht derart ausgewaschen wird, dass er nur erschwert oder nicht mehr passierbar wäre. Ähnliches gilt für die

Schneeräumung. Wohl ist die Schneeräumung auf einer Naturstrasse im Vergleich zu einer geteerten Strasse etwas erschwert. Eine ausreichende Schneeräumung ist aber auch auf einer Kiesstrasse gewährleistet und mit vernünftigem Aufwand möglich. Der Gemeinderat macht denn auch keine entsprechenden Gründe geltend, sondern führt einzig die geringeren Unterhaltskosten einer Teer- gegenüber einer Kiesstrasse an. Er verweist auf die vom Planungsamt bewilligte Teerung des hinterliegenden Strassenabschnittes und beruft sich damit sinngemäss auf das Gebot der Gleichbehandlung.

Im vorliegenden Fall darf nicht vernachlässigt werden, dass die Unterhaltskosten an der heutigen Kiesstrasse im Vergleich zu einer Teerstrasse relativ hoch sind, weil die ungenügende Strassenkonstruktion bei starken Regenfällen zu Auswaschungen des Strassenabschnittes führt. Zieht man in Betracht, dass der landwirtschaftliche Bewirtschaftungsverkehr auf diesem Strassenabschnitt vor allem ausserhalb der Alpzeit gering ist und durch einfache bauliche Massnahmen, wie namentlich durch Querabschläge und durch die Verlängerung des Seitenentwässerungskanal, eine erheblich bessere Ableitung des Meteorwassers erzielt und damit eine allzu starke Erosion vermieden werden kann, darf dem Argument der höheren Unterhaltskosten kein allzu starkes Gewicht zukommen. Wohl entstehen auch bei Naturstrassen, die über eine funktionierende Entwässerung verfügen, mit der Zeit witterungsbedingte oder durch die Benutzer verursachte Unebenheiten und Vertiefungen, doch kann die Benützbarkeit durch einen regelmässigen, zumutbaren Wegunterhalt ohne weiteres gewährleistet werden. Diese Feststellungen treffen umso mehr zu, als eine Studie des BUWAL (Schriftenreihe Umwelt Nr. 247, Forst- und Güterstrasse: Asphalt oder Kies?, Bern 1995) belegt, dass - gemessen über eine genügend lange Beobachtungsperiode - Belagsstrassen mehr als die doppelten Unterhaltskosten als eine Kiesstrasse verursachen. Für diese Kostendifferenz sind die periodisch anfallenden Belagserneuerungen hauptverantwortlich. Damit ist im konkreten Fall davon auszugehen, dass mit einer funktionierenden Strassenentwässerung die Unterhaltskosten für die Kies- gegenüber einer Teerstrasse in einem wesentlich besseren Licht dasteht.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass der hauptsächliche Grund für den Belageinbau die geringeren finanziellen Aufwendungen für den Unterhalt ist. Zu berücksichtigen gilt es indes, dass die ungenügende Strassenkonstruktion massgeblich für die höheren Unterhaltskosten verantwortlich ist und durch einfache bauliche Massnahmen

eine zweckmässige Gestaltung erreicht werden kann, die eine wirk-
same Entwässerung der Kiesstrasse ermöglicht. Die Interessen des
Landschaftsschutzes an der Erhaltung der bestehenden Naturstrasse
überwiegen die geltend gemachten finanziellen Argumente.

Entscheid Baudirektion 1.10.1996

1293

Bauen ausserhalb der Bauzonen. Dieselgenerator für Spitzenstrom

Das Elektrizitätswerk X hat im bestehenden Wasserkraftwerk einen
Dieselgenerator erstellt, mit dem der Strombedarf in Spitzenstunden
gedeckt werden soll. Die Anlage ist aus umweltrechtlicher Sicht be-
willigungsfähig (vgl. dagegen GVP 1992/4, 1235). Strittig ist aber, ob
ihr auch die nachträgliche Bewilligung nach Art. 24 Bundesgesetz
über die Raumplanung (RPG, SR 700) erteilt werden darf. Der Regie-
rungsrat lässt die Anlage als teilweise Änderung des Bestehenden zu,
hält sie aber auch für standortgebunden. Aus den Erwägungen:

2. Zu den teilweisen Änderungen nach Art. 24 Abs. 2 RPG gehö-
ren Erneuerungen, Erweiterungen und Zweckänderungen, wenn der
Umfang und die Erscheinung des Bauwerks in den wesentlichen Zü-
gen gewahrt wird und keine wesentlich neuen Auswirkungen auf die
Nutzungsordnung, die Erschliessung und die Umwelt verursacht wer-
den (vgl. BGE 113 Ib 303 E. 3c i.S. Richterswil /ZH). Gemessen an
der bestehenden Anlage muss die Änderung von untergeordneter
Bedeutung sein, sie muss die Identität des Bauwerkes wahren (BGE
118 Ib 497 E. 3a i.S. Alpnach /OW). Dass der zusätzliche Strom
durch einen Verbrennungsmotor statt durch Wasserkraft hergestellt
wird, besagt noch nichts über das Ausmass der Veränderungen. Ge-
rade dieses entscheidet aber, ob eine Änderung noch als teilweise gilt
oder ob sie neubauähnliche Auswirkungen zeitigt.

Der Dieselgenerator ist in das bestehende Werkgebäude einge-
baut worden. Nach aussen treten nur gerade die beiden schlanken
Kamine neu in Erscheinung, und im Innern des Gebäudes wird die
Fläche, auf der Strom produziert wird, um wenigstens zu Lasten des
Reserveraumes erweitert. Der Nutzungszweck des Werkgebäudes,